



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 246-2021  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.365

Eingereicht am: 30.11.2021

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Schilt (Utzigen, SVP) (Sprecher/in)  
Salzmann (Mülchi, SVP)  
Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)  
Moser (Landiswil, SVP)  
Steiner (Boll, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 400/2022 vom 27. April 2022  
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### Wie steht es mit der Umsetzung der Motion Guggisberg, RRB-Nr. 1199/2016, «Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden»?

Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei im Kanton Bern geltenden Prämienregionen ist seit Jahren überholt, da sie noch auf den durch die Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise abgelösten Amtsbezirken basiert. Die der Zuteilung zu Grunde liegenden Berechnungen gründen zudem auf einer nicht mehr aktuellen Versorgungslage. In etlichen ländlichen Gebieten hat sich die Versorgung in den letzten Jahren wesentlich verschlechtert. Aufgrund der Heterogenität des Kantons, der unterschiedlichen Versorgungslage bzw. der grossen Unterschiede in Bezug auf die Gesundheitskosten in den verschiedenen Regionen erweist sich die Weiterführung des Systems mit drei Prämienregionen zwar als sachgerecht. Die heutige Zuteilung ist jedoch in Bezug auf zahlreiche Gemeinden stossend. So sind beispielsweise die ländlichen Gemeinden Vechigen und Oberbalm der Prämienregion 1 zugeteilt und werden damit gleichbehandelt wie u. a. die Städte Bern und Biel. Dass beispielsweise die Landgemeinden Hellsau und Landiswil gleich wie Moutier und Burgdorf der Prämienregion 2 zugeteilt sind, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Je nachdem, welcher Prämienregion eine Gemeinde zugeteilt wird, geht es für Prämienzahlende rasch um mehrere 100 bzw. für Familien nicht selten um mehrere 1000 Franken jährlich.

Gemäss Antwort auf die Interpellation Moser (155-2012 «Einteilung der Prämienregionen noch sachgerecht?») war sich der Regierungsrat der Problematik bereits Ende 2012 bewusst. Damals führte er dazu jedoch aus, er sei nicht zur Festlegung bzw. Änderung der Prämienregionen befugt.

Am 1. Januar 2016 sind das Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) und die Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) in Kraft getreten. Gleichzeitig haben die Bestimmungen betreffend die Prämienregionen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) geändert. Neu werden die Prämienregionen sowie die basierend auf den Kostenunterschieden zwischen den Regionen maximal zulässigen Prämienunterschiede vom Departement des Innern (EDI) festgelegt. Neu gilt, dass das EDI periodisch überprüft, ob die Prämienregionen noch sachgerecht sind. **Den Kantonen wird die Kompetenz erteilt, für ihr Gebiet eine Änderung vorschlagen zu können.**

Die folgenden Fragen beziehen sich auf die Antworten des Regierungsrates in rubriziertem Vorstoss Guggisberg:

Teilt der Regierungsrat die Haltung der Interpellanten,

1. dass die Ausgangslage – die aus heutiger Sicht willkürliche und ungerechtfertigte Einteilung der Prämienregionen für Krankenkassen – seit 2016 unverändert geblieben ist?
2. dass die aktuelle Zuteilung in Berner Gemeinden überholt und noch auf den durch die Verwaltungsregionen und Verwaltungskreisen abgelösten Amtsbezirken basiert?
3. dass insbesondere im Umland einzelner Agglomerationsgemeinden eine sehr frappante, heute nicht mehr zu begründende Ungerechtigkeit besteht?
4. dass den Kantonen die Kompetenz erteilt wurde, für ihr Gebiet eine Änderung vorschlagen zu können?

Weitere Fragen:

5. Wurde gemäss Regierungsratsantwort, die im zweitletzten Abschnitt festgehaltene Aussage, dass das EDI die Änderungen der Prämienregionen per 1. Januar 2018 umzusetzen gedenke, umgesetzt?
6. Wurde gemäss Regierungsratsantwort, die im letzten Abschnitt festgehaltene Aussage, dass der Regierungsrat im Rahmen des Konsultationsverfahrens den Vorschlag des EDI prüfen und gegebenenfalls einen Vorschlag unterbreiten werde, umgesetzt? Wenn nicht, warum nicht?
7. Wie und wann gedenkt der Regierungsrat die nach wie vor sehr grosse Problematik (Detail ausgeführt in der Begründung Vorstoss Guggisberg) anzugehen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Zuteilung der Berner Gemeinden innerhalb der drei Prämienregionen ist seit vielen Jahren überholt. Für viele Prämienzahlerinnen und Prämienzahler und gerade für Familien hat dieser unsachgerechte Zustand erhebliche finanzielle Auswirkungen. Eine rasche Bereinigung drängt sich daher auf.

## Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass die Prämien im Kanton Bern gerecht zugeordnet werden. Ihm ist bewusst, dass die aktuelle Zuteilung der Berner Gemeinden überholt ist. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens des EDI setzte sich der Kanton ausgiebig mit dem Thema auseinander. Die dabei diskutierten Vorschläge waren jedoch unbefriedigend und hätten zu keiner Verbesserung geführt bzw. konnten aufgrund der veralteten Daten nicht abschliessend beurteilt werden. Der Regierungsrat ist weiterhin bereit, an einer Lösung zu arbeiten. Die Hoheit liegt jedoch beim Bund und nicht in der Kompetenz des Kantons.

**Zu Frage 1**

Es ist korrekt, dass die Einteilung der Prämienregionen im Kanton Bern seit 2016 unverändert geblieben ist.

**Zu Frage 2**

Es ist korrekt, dass die aktuelle Zuteilung der Berner Gemeinden auf den durch die Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise abgelösten Amtsbezirken basiert.

**Zu Frage 3**

Dies kann vom Regierungsrat nicht beurteilt werden, da trotz Nachfrage beim BAG keine aktuellen Daten und Zahlen vorliegen.

**Zu Frage 4**

Gemäss der erwähnten, am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen KVAG und KVAV und den Änderungen der Bestimmungen betreffend die Prämienregionen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) wird den Kantonen die Kompetenz erteilt, für ihr Gebiet eine Änderung vorschlagen zu können. Ausserdem gilt, dass das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Prämienregionen periodisch überprüft und vor einer Änderung die Kantone konsultiert. Neu werden aber auch die Prämienregionen sowie die, basierend auf den Kostenunterschieden zwischen den Regionen, maximal zulässigen Prämienunterschiede vom EDI festgelegt (Artikel 61 Absätze 2 und 2bis KVG). Trotz des Einräumens gewisser Kompetenzen an den Kanton kann das EDI die Prämienregionen in eigenem Ermessen festlegen.

**Zu Frage 5**

Es wurden keine Änderungen der Prämienregionen per 1. Januar 2018 umgesetzt. Die geplante Verordnungsänderung wurde nicht weiterverfolgt.

**Zu Frage 6**

Der Kanton Bern setzte sich im Rahmen des Konsultationsverfahrens ausgiebig mit der Überprüfung der Prämienregionen auseinander und kam dabei zu dem folgenden Ergebnis.

Der Regierungsrat lehnte in der Vernehmlassung zur besagten Verordnungsänderung eine Reduktion auf zwei Prämienregionen ab. Mit zwei Prämienregionen kann die Vielfalt des grossen Kantons nur ungenügend abgebildet werden. Die Mehrheit der Bernerinnen und Berner müsste höhere Prämien bezahlen. Die Neuzuteilung der Prämienregionen hat auf den bestehenden Kosten zu basieren und ist mit einer aktuellen Datenbasis zu unterlegen, die nicht zur Verfügung stand.

Im Oktober 2017 unterbreitete das BAG dem Kanton Bern einen neuen Vorschlag zur Neueinteilung der Prämienregionen. Der Kanton Bern teilte dem BAG daraufhin mit, dass er an drei Prämienregionen für den Kanton Bern festhalten wolle. Weiterhin sollte die Aufteilung der Bevölkerung auf die Regionen jedoch in etwa gleichmässig sein. Nach dem vorgelegten Vorschlag wären 64% der Bevölkerung des Kantons Bern in die teuerste Region eingeteilt worden, was eine ausgewogene Aufteilung in drei Prämienregionen verunmöglicht hätte.

Darüber hinaus ist es fraglich, ob es zielführend ist, die Einteilung auf Basis von Bezirken resp. MS-Regionen vorzunehmen. MS-Regionen sind immer noch viel inhomogener als Gemeinden, die beispielsweise im von den Krankenversicherern erarbeiteten Modell verwendet werden. Dies führt auch dazu, dass der neue Vorschlag des BAG bezüglich Kostengerechtigkeit schlechter abschnitt als die heute geltende Einteilung.

Bei einer Neueinteilung der Prämienregionen sollten die niedrigeren Gesundheitskosten in den ländlichen Gemeinden weiterhin berücksichtigt und eine Einteilung solcher Gemeinden in teurere Regionen vermieden werden. Ausserdem sollten innerhalb der Regionen möglichst geringe Kostenunterschiede bestehen. Die Regionen sollten überdies möglichst zusammenhängend sein, so dass sich die Bevölkerung mit ihrer Region identifizieren kann.

Im August 2021 erfolgte eine erneute Anhörung der Änderung der Verordnung des EDI über die Prämienregionen, in welcher die Maximalrabatte den Kostenunterschieden zwischen den Prämienregionen entsprechen sollen. Neu werden die maximalen Prämienrabatte zwischen den Prämienregionen pro Kanton festgelegt. Im Kanton Bern bleiben die Maximalrabatte unverändert, so dass kein Handlungsbedarf besteht.

### **Zu Frage 7**

In ihrer Stellungnahme vom 20. November 2017 zur «Neueinteilung der Prämienregionen» teilte die GSI dem BAG mit, welche Faktoren für den Kanton Bern berücksichtigt werden sollten, um die Kostenunterschiede zwischen den Regionen bestmöglich berücksichtigen zu können. Leider erfolgte bis jetzt keine Rückmeldung. Wir weisen darauf hin, dass jede Einteilung auch zu nachteiligen Effekten an den Randgebieten führt. In diesem Zusammenhang möchte der Regierungsrat nochmals betonen, dass der Bund hoheitlich entscheiden und damit Prämienregionen festlegen kann.

Verteiler

– Grosser Rat